

§ 9 EUSTA-DG Beginn des Strafverfahrens

EUSTA-DG - Europäische Staatsanwaltschafts-Durchführungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Das Strafverfahren ist von der EUSTa einzuleiten (Art. 26 Abs. 1 EUSTa-VO). Die Einleitung durch die Kriminalpolizei oder Finanzstrafbehörde ist zulässig, wenn Maßnahmen zu setzen sind, die keinen Aufschub dulden.

In Kraft seit 29.05.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at